



3003 Bern, 24. Juli 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Temporärer Lastwagen-Dispoptatz Süd, Rohrholz
Projekt-Nr. 15-07-005

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 20. Januar 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines temporären Dispositions- und Warteraums für Lastwagen im Süden des Flughafens ein (vorgesehene Nutzung bis Ende November 2024).

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular, die Stellungnahme des Zonenschutzes, je einen technischen und einen Verkehrsbericht, technische Angaben zum Dispo-Container und verschiedene Pläne.

1.3 *Begründung und Projektbescrieb*

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und des Betriebes am und um den Flughafen, aber auch zur Vermeidung der Überlastung der Anlieferungszone innerhalb der verschiedenen Baustellenperimeter und der Warenanlieferungszone, werden Anlieferungen für den Flughafen Zürich zentral disponiert. Dazu müssen die Lieferanten vor der Zufahrt auf ihre Anlieferungszone die Dispositionsfläche «Warteraum Nord» anfahren. Wegen diverser Grossbaustellen am Flughafenkopf (z. B. «The Circle» und Neubau GSA¹) werden in den nächsten Jahren überdurchschnittliche Anlieferungsmengen erwartet, die der Warteraum Nord wohl nicht mehr bewältigen können.

Daher ist als Ergänzung zu diesem im Gebiet Rohrholz beim Tor 131 eine zusätzliche Dispofläche Süd mit zehn Lastwagen-Stellplätzen geplant, die ebenfalls zur Pufferung und Koordination des Baustellen- und Warenlogistikverkehrs dient und im Störfall (z. B. Unfall) eine Ausweichmöglichkeit bietet. Zur Disposition der Transporte wird der Platz mit einem bemannten Container ausgestattet und so die Koordination und Kommunikation mit dem Warteraum Nord und den Baustellen sichergestellt.

Die Stellplätze wurden unter Berücksichtigung der ASTRA²-Richtlinie «Warteräume und Abstellplätze für den Schwerverkehr» (Stand 2014) dimensioniert. Der Deckbelag des Dispoplatzes Süd inkl. Zu- und Wegfahrt wird in Asphalt ausgeführt, somit

¹ Gepäcksortieranlage

² Bundesamt für Strassen

können Staub und Schlamm sowie die Verschmutzung der Rohrholzstrasse und der Inlineskating-Strecke verhindert werden. Die Schneeräumung kann dank der befestigten Oberfläche ohne Einschränkungen erfolgen. Der gesamte Dispoptatz Süd wird über die Schulter auf den umliegenden Kiesplatz entwässert. Der Dispoptatz wird mit insgesamt vier Stehkandelabern und direkt gegen den Boden ausgerichteten LED-Leuchten der Nutzung entsprechend minimal ausgeleuchtet.

Zuerst werden die Erdarbeiten ausgeführt und das Material wird primär vor Ort deponiert. Dann werden die Werkleitungen für die Elektroversorgung und die Kommunikation verlegt sowie die bestehenden Drainageleitungen ergänzt. Nach der Schüttung des Kieskoffers wird der Belag eingebaut und der Dispositions-Container montiert.

Der Baubeginn ist für Anfang September 2017, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme sind für den 30. November 2017 vorgesehen. Laut Gesuch handelt es sich um eine temporäre Nutzung der Fläche und der Rückbau des Provisoriums ist gemäss heutiger Planung für den November 2024 vorgesehen.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 450 000.– angegeben.

1.4 *Standort und Eigentumsverhältnisse*

Rohrholzstrasse, Landseite, Gemeindegebiet von Opfikon, Grundstück-Kat.-Nr. 8409 (im Gesuch irrtümlich als Nr. 8109 bezeichnet).

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin.

Knapp ausserhalb des Projektperimeters verläuft der Flughafentunnel der SBB und südlich des Projektstandorts liegt der Parkplatz P65, auf der anderen Strassenseite der Rohrholzstrasse liegt das Restaurant «Runway 34»; Gebäude- und Grundeigentümerin ist hier jeweils die Piora Airport Immobilien AG, 8152 Glattbrugg.

Sowohl die SBB als Eigentümerin des Eisenbahntunnels als auch die Piora als Eigentümerin der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Projektperimeter liegenden Parzellen Nr. 8514 (Runway 34), 8648 (P65) und 8645 (unbebaut), alle auf Gemeindegebiet von Opfikon, haben mit Unterschrift auf einem Situationsplan bestätigt, dass sie keine Einwände gegen das Projekt haben.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Warteraums für Lastwagen auf der Landseite des Flughafens.

An der VPK³-Sitzung vom 1. Oktober 2015 (VPK 07/15) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG⁴ fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 23. Januar 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 1. März 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Opfikon zu. Noch am gleichen Tag ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG nahm am 7. April 2017 Stellung zu den Anträgen und erhob Einwände gegen einzelne kantonale und kommunale Anträge.

Am 20. April 2017 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben an, das am 4. Juli 2017 dazu Stellung nahm; auch diese Stellungnahme wurde der FZAG vorgelegt.

Die FZAG teilte am 11. Juli 2017 mit, dass sie zu den Anträgen des BAFU keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 1. März 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 12. Januar 2017 (Gesuchsbeilage);
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 24. Januar 2017;
- Amt für Verkehr, Infrastrukturplanung, vom 31. Januar 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. Februar 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 10. Februar 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 13. Februar 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 22. Februar 2017;
- Baudirektion Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt (KOBUE), vom 23. Februar 2017;
- Stadt Opfikon, Bau und Infrastruktur, vom 27. Februar 2017;
- AFV, Gesamtverkehr, vom 1. März 2017;
- FZAG, 7. April 2017 und 11. Juli 2017 (E-Mail);
- BAFU, 4. Juli 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Standort für den Lastwagen-Dispoplatz Süd liegt auf der Landseite des Flughafens, er gehört örtlich und funktionell zu diesem, dient seinem Betrieb und gilt samt den nötigen Erschliessungen als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL⁵. Gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL dürfen solche nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Somit berührt das Vorhaben keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁷, USG⁸ und GschG⁹ vereinbar ist.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen des Arbeitsrechts, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung und Befristung des Provisoriums*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.3); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten. Das Vorhaben wird mit dem zusätzlich erwarteten Anlieferungsverkehr zu den Grossbaustellen am Flughafenkopf begründet und ist nachvollziehbar. Die beantragte Nutzungszeit von gut sieben Jahren bis Ende 2024 hingegen entspricht nach Auffassung des UVEK gerade noch dem, was als provisorische bzw. temporäre Nutzung genehmigt werden kann. Falls sich eine längere Nutzungszeit abzeichnet, ist rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Dann wird zu entscheiden sein, ob die temporäre Nutzung verlängert werden kann oder ob der Dispoplatz als definitive Baute zu beurteilen ist. Die Nutzungsdauer ist daher auf sieben Jahre ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu befristen, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und hält fest,

- die Höhe der Beleuchtungsmasten mit 428,30 m ü. M. bzw. 5,30 m ü. G. seien aus seiner Sicht bewilligungsfähig, die Ausgestaltung der Beleuchtung und deren Blendwirkung für den Flugbetrieb müsse jedoch mit dem Zonenschutz noch abgeklärt werden;
- im Projektbereich seien Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 8,0 m ü. G. tagsüber während Flugbetrieb pauschal bewilligt;
- grössere Arbeitshöhen müssten beim Zonenschutz von der Baufirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus angemeldet werden und seien nur in der Nacht zwischen 23:30 und 05:30 Uhr bzw. nach Ende des Flugbetriebs möglich.

Das BAZL hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Zonenschutzes vom 12. Januar 2017 festgestellt, dass für das Vorhaben keine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen werden muss; die Anträge des Zonenschutzes werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Der Projektstandort des Lastwagen-Dispoplazes Süd befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Umbau bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Nachweis Toilettenanlagen etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen, Abwasser- und Kanalisationspläne) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den beteiligten Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Stabsabteilung der Flughafenpolizei erheben Einwände gegen das Vorhaben, letztere verweist auf die Stellungnahme der VTA.

Die VTA prüfte das Vorhaben aus verkehrstechnischer Sicht und stimmt ihm unter dem Hinweis zu, dass der Dispoplaz Süd analog dem Logistikplatz / Warteraum Nord – wenn nötig – mit einem richterlichen Verbot belegt werde. Eine öffentlich-rechtliche Parkplatzsignalisation gemäss Strassenverkehrsrecht sei aufgrund des vorgesehenen, eingeschränkten Benutzerkreises nicht möglich. Im Übrigen seien aufgrund des Bauvorhabens keine neuen Verkehrsanordnungen nötig.

Auflagen ergeben sich hier keine.

2.8 *Anforderungen der Flughafenfeuerwehr*

SRZ hat die Gesuchsunterlagen geprüft und stimmt dem Vorhaben unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Im Bereich des neuen Dispoplazes sei ein Wasserbezugsort (Überflurhydrant) vorzusehen, der Hydrant Nr. 813 dürfe nicht aufgehoben werden, sondern sei

- etwas nach Süden zu verlegen;
- mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des neuen Warteraumes müssten aktuelle Abwasser- und Kanalisationspläne an SRZ abgegeben werden; und
 - die ICAO-Rettungsachse ab Tor 131 via Rohrholzstrasse sei jederzeit freizuhalten.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.9 *Verkehrstechnische Anforderungen*

Die Fachabteilungen Infrastrukturplanung und Gesamtverkehr des AFV haben das Vorhaben geprüft und haben dagegen keine Einwände.

Die Stadt Opfikon beantragt,

- die Erstellung des Dispositionsplatzes könne nur unter der Auflage bewilligt werden, dass er in den Abendstunden von 16:00 bis 18:30 Uhr nicht angefahren werde. In dieser Zeit sei ein Warteraum anzufahren, der den Verkehr auf der Birchstrasse nicht zusätzlich belaste. Sie verweist auf eine Machbarkeitsstudie des ASTRA zum Ausbau der Nordumfahrung Zürich vom November 2015, aus der ersichtlich sei, dass die Birchstrasse im Verkehrsumleitungskonzept enthalten sei und erheblich belastet werde (Antrag [B. b]); und
- falls es zu anderen Zeiten regelmässig zu Verkehrsüberlastungen käme, sei das Verkehrsregime so anzupassen, dass solche vermieden würden (Antrag [B. c]).

Die FZAG verweist in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2017 auf den Verkehrsbericht in den Gesuchsunterlagen, in dem die Knotenbelastungen untersucht worden seien. Aufgrund der geringen Kapazität des Dispoplatzes mit seinen zehn Warteplätzen und der Belegungsplanung, die von max. 18 Fahrten pro Stunde in der Zeit zwischen 15:00 und 17:00 Uhr ausgehe, habe der Lastwagenverkehr zum bzw. vom Dispoplatz Süd höchstens marginale Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotens 2.14 Birchstrasse / Rohrstrasse. Auch werde im Verkehrsbericht darauf hingewiesen, dass nach 17:00 Uhr nur noch vereinzelte Anlieferungen stattfänden. Zudem hätten die beiden zuständigen kantonalen Fachstellen des AFV das eingereichte Verkehrsgutachten geprüft und das Projekt als ohne Auflagen bewilligungsfähig erachtet. Eine auf den Antrag der Stadt Opfikon beruhende Betriebsbeschränkung für den Dispoplatz Süd, die zudem fachlich nicht untermauert sei und sich auf den Verkehr auf einer Kantonsstrasse beziehe, verstosse gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und sei daher rechtlich nicht haltbar.

Zum zweiten Antrag hält die FZAG fest, gemäss dem Verkehrsbericht käme es zu keiner Zeit zu durch den Dispoplatz Süd verursachten Verkehrsüberlastungen. Es entbehre daher jeglicher rechtlichen und sachlichen Grundlage, für den Fall allfällig

auftretender Verkehrsüberlastungen wegen des Ausbaus der Nordumfahrung Zürich verursachten Umleitungsverkehrs den Betreibern des Dispoplatzes Süd eine alleinige Verpflichtung zur Lösung des Verkehrsproblems auferlegen zu wollen.

Die FZAG beantragt daher, die Anträge [B. b] und [B. c] der Stadt Opfikon seien vollumfänglich abzuweisen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass in diesen Punkten der Argumentation der FZAG gefolgt werden kann, insbesondere weil davon ausgegangen werden muss, dass der Zulieferverkehr zu den Baustellen am Flughafenkopf auch ohne den Dispoplatz Süd erfolgen wird. Es ist ja gerade der Zweck des Dispoplatzes, die Anlieferungen auf die verschiedenen Baustellen zu koordinieren – und damit sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nur dann an den Baustellen vorfahren, wenn sie dort einen freien Zugang haben. Nach Auffassung des UVEK wären somit betriebliche Einschränkungen bei der Zufahrt des Dispoplatzes eher kontraproduktiv. Die Verkehrsfachstellen des AFV haben denn auch nichts gegen das Vorhaben einzuwenden.

Die beiden bestrittenen Anträge der Stadt Opfikon sind somit abzuweisen.

2.10 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Unter Einhaltung seiner Anträge empfiehlt es, das Gesuch zu genehmigen.

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme fest, gemäss den vorliegenden Unterlagen seien im Projekt keine Toiletten vorgesehen; als minimale Anzahl erforderlicher Toiletten gelte bis zehn Beschäftigte: Ein Pissoir für Männer und je eine Toilette für Frauen und Männer. Vor allem bei Betrieben mit bis zu zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seien je nach Branche Abweichungen von diesen Anforderungen möglich. Erforderlich sei im Einzelfall eine situationsbezogene Beurteilung. Weitere Anträge betreffen den Schall- bzw. Lärmschutz im Dispo-Container.

Das AWA beantragt,

- vor der Baufreigabe habe die FZAG einen Nachweis zu erbringen, wie die Toiletten realisiert oder wie die entsprechenden Anforderungen sonst erfüllt werden;
- gegen lästigen Lärm seien die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen;
- für sämtliche Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume seien entsprechend der jeweiligen Nutzung die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hin-

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- tergrundgeräusche gemäss SUVA-Merkblatt 86048 einzuhalten; und
- für sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen sei der Nachweis zu erbringen, dass die Mindestanforderungen an die Raumakustik (Absorptionskoeffizient $\alpha_S \geq 0,25$) erfüllt werden. Hilfsmittel zur Berechnung des Absorptionskoeffizienten α_S stehen unter vtfww.suva.ch/laerm zur Verfügung.

Die Anträge des AWA stützen sich auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften; sie erscheinen zweckmässig und wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie sind umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden in die Verfügung übernommen.

2.11 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Auch die Stadt Opfikon stellt Anträge, namentlich zur Siedlungsentwässerung. In den folgenden Erwägungen wird soweit erforderlich auch auf Anträge der Stadt Opfikon eingegangen; die Reihenfolge gemäss der KOBU-Stellungnahme wird beibehalten.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt, die Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

2.11.1 Naturschutz

Die KOBU hält fest, durch das Vorhaben werde eine Fläche von 19 a, davon 3,7 a Fromentalwiese und 15,3 a Ruderalfläche, während fünf bis sieben Jahren mit Asphalt versiegelt. Die Beurteilung des ökologischen Werts der beeinträchtigten Lebensräume sei im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Vorhaben «Stands Delta Süd», Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Juni 2013, vorgenommen worden und die beanspruchte Fläche weise einen ökologischen Wert von 21,7 Flächen-Wertepunkten auf. Gemäss dem technischen Bericht zum Vorhaben vom 3. Januar 2017 sei kein ökologischer Ersatz nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG¹³ vorgesehen, da der Ausgangszustand nach dem Rückbau wiederhergestellt werde. Die Versiegelung der Flächen für eine Dauer von fünf bis sieben Jahren sei jedoch aus ökologischer Sicht nicht nur als temporäre Beeinträchtigung, sondern als vollständige Zerstörung der vorhandenen Lebensräume zu werten.

Die KOBU stellt den Antrag,

- [1] es sei ökologischer Ersatz in Höhe von 21,7 Flächen-Wertepunkten zu leisten. An welchem Standort diese Ersatzmassnahmen geleistet werden, sei anhand einer aktuellen Bilanzierung nachzuweisen.

¹³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

Die FZAG beantragt, diesen Antrag abzuweisen. Sie verweist darauf, dass aus dem Wortlaut des NHG klar eine Rangfolge der Massnahmen hervorgehe (bestmöglicher Schutz – Wiederherstellung – angemessener Ersatz). Nur wenn Wiederherstellungsmassnahmen ausgeschlossen seien bzw. sich als unzweckmässig erwiesen, sei Ersatz zu leisten. Auf die durch die FZAG vorgeschlagene Wiederherstellung der betroffenen Flächen gehe die KOBU gar nicht ein und sie begründe nicht, weshalb eine Wiederherstellung im konkreten Fall nicht möglich sein sollte. Sie verweist weiter auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2014, aus dem hervorgehe, dass Ersatzmassnahmen nur dann zu leisten seien, wenn sich zerstörte Lebensräume nicht wiederherstellen liessen.

Das BAFU äussert sich in der Stellungnahme vom 4. Juli 2017 nur zu diesem Thema. Es hält fest, gemäss seiner Praxis bei anderen Vorhaben seien temporäre Beeinträchtigungen von einigen Jahren nicht ersatzpflichtig. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich im Entscheid A1251/2012 vom 15. Januar 2014 zur Frage des Ersatzes von temporären Beeinträchtigungen geäussert und notwendige Ersatzmassnahmen im Grundsatz verneint. Es habe im Sinne einer Rahmenbedingung dazu aber festgehalten, dass die «vorübergehende Beeinträchtigung oder Zerstörung von schutzwürdigen Lebensräumen nicht dazu führen darf, dass bis zum Zeitpunkt der Funktionalität von Ersatzmassnahmen die betreffenden Tier- oder Pflanzenarten (lokal) ausgestorben sein werden.» Da vorliegend aufgrund des Charakters der Ruderalfläche sowie deren Grösse und Lage keine Hinweise auf eine solche Gefährdung vorlägen, könne das BAFU dem Vorhaben unter Abweisung des Antrages [1] der KOBU zustimmen. Dies setze allerdings voraus, dass die Fläche nach Abschluss der Arbeiten tatsächlich wieder in den Ursprungszustand versetzt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, werde die verbleibende Beeinträchtigung dannzumal zu ermitteln und nachträglich zusätzlich zu ersetzen sein.

Das BAFU beantragt, folgende Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Die Fläche sei nach Gebrauch in den Ausgangszustand zu versetzen bzw. ökologisch aufzuwerten. Sollte die temporäre Inanspruchnahme der Fläche länger als maximal sieben Jahre dauern, seien Ersatzmassnahmen im Sinne der kantonalen Stellungnahme zu planen und umzusetzen.

Die FZAG hat zu diesem Antrag keine Einwände.

Das UVEK folgt hier der Argumentation des BAFU – und der FZAG – und übernimmt den Antrag des BAFU als Auflage bzw. Festlegung. Da der ökologische Wert der beanspruchten Fläche bereits ermittelt ist (21,7 Flächen-Wertepunkte), wird eine entsprechende Festlegung in die Verfügung aufgenommen.

2.11.2 Archäologie

Die KOBU hält fest, das Bauvorhaben liege in der archäologischen Zone 1002. In diesem Areal sei ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 Bst. d PBG¹⁴ zu vermuten. Durch Bodeneingriffe werde das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Falls ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen etc. gefunden würden, sei gemäss § 28 Abs. 1 KNHV¹⁵ der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation dürfe nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG hätten Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont würden. Diese Verpflichtung umfasse auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört werde. Die Bestimmung finde auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft werde, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden seien.

Die KOBU stellt folgende Anträge:

- [2] Der Baubeginn sei der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen, damit sie vorgängig die nötigen Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen könne. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie sei Folge zu leisten;
- [3] falls bei den Aushubarbeiten in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie archäologische Funde zum Vorschein kämen, seien sie umgehend dem Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen;
- [4] allfällige Schutzmassnahmen blieben vorbehalten;
- [5] die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gingen zu Lasten der FZAG.

Die FZAG beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2017, den Antrag [5] der KOBU abzuweisen, weil § 204 PBG ihrer Meinung nach keine rechtsgenügende Grundlage für die Abwälzung der Kosten auf einen Gesuchsteller darstelle und somit das Legalitätsprinzip verletze. Deshalb habe die FZAG nach Rechnungstellung des Kantons Zürich für die im Zusammenhang mit den in der Zone West durchgeführten archäologischen Bergungsarbeiten im Einvernehmen mit der Baudirektion eine anfechtbare Verfügung verlangt. In einem Rechtsmittelverfahren solle nun die gesetzli-

¹⁴ Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

¹⁵ Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung; LS 702.11

che Grundlage für die Kostentragungspflicht vom kantonalen Verwaltungsgericht geklärt werden. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage erscheine es nicht angezeigt, beim vorliegenden Bauvorhaben eine Auflage zu verfügen, wonach die Kosten für archäologische Sondierungen und Grabungen zu Lasten der FZAG gehen sollten. Eventualiter sei der Entscheid des UVEK über den Antrag [5] der KOBU bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens betreffend die gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung aufzuschieben.

Zu den Anträgen der KOBU betreffend Archäologie ist Folgendes festzuhalten: Am Projektstandort wird ein mögliches Schutzobjekt im Sinne des PGB lediglich *vermutet*. Gemäss technischem Bericht sind abgesehen von untergeordneten Anpassungen der Werkleitungen keine Grabungsarbeiten nötig und es wird lediglich die oberste Bodenschicht (ca. 10 cm) abgetragen. Die Wahrscheinlichkeit, hier auf archäologische Fundstücke zu stossen, erscheint somit eher klein.

Das UVEK kommt somit zu Schluss, dass sich die Anträge [2] bis [4] auf kantonales Recht stützen; sie erscheinen jedoch sowohl zweck- als auch verhältnismässig und werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen – sie wurden von der FZAG auch nicht weiter kommentiert.

Bezogen auf den Antrag [5] der KOBU kommt das UVEK angesichts des angekündigten Rechtsmittelverfahrens zum Schluss, dem Eventualantrag der FZAG zu folgen und den Antrag [5] der KOBU vorläufig abzuweisen. Die FZAG hat das UVEK via das BAZL über den rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu informieren; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Je nach Ausgang behält sich das UVEK vor, dann ggf. eine entsprechende Kostenverfügung zu erlassen.

2.11.3 Gewässerschutz – Siedlungsentwässerung

Laut technischem Bericht ist im Projektgebiet ein grossräumiges Netz an Drainageleitungen mit kleinen Durchmessern vorhanden. Die Kanalisation verläuft entlang der Rohrholzstrasse. Das Projektgebiet liegt im Grundwasserschutzbereich A_u und ausserhalb jeglicher Grundwasserleiter oder -fassungen. Durch die Versickerung des Platzwassers durch die vorhandenen Bodenschichten würden sämtliche Umweltauflagen für Versickerungsanlagen eingehalten. Die zusätzlich geplante Entwässerungsleitung mit den Kontrollschächten vereinfache die Kontrolle und den Unterhalt des bestehenden Drainagesystems wesentlich.

Die KOBU hält fest, dem Projekt könne aus gewässerschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Sie beantragt:

- [7] Während der Bau- und Abbrucharbeiten für den Lastwagen-Dispoplatz seien die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten;

- [8] bei den Entwässerungsflächen (Bankett) sei eine 30 cm starke Oberbodenschicht anzulegen (siehe Richtlinie «Gewässerschutz an Strassen und Strassenentwässerung, Teil 2, Projektierung und Ausführung von Gewässerschutzmassnahmen»); und
- [9] auf dem Lastwagen-Dispoplatz dürften weder Reinigungs- bzw. Unterhaltsarbeiten an den Fahrzeugen ausgeführt noch deren Fracht umgeladen werden.

Diese Anträge der KOBU erscheinen zweckmässig und sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Die Stadt Opfikon stellt unter dem Titel «Siedlungsentwässerung» diverse Anträge ([A. a] bis [A. t]), die teilweise denjenigen der KOBU, teilweise den vorgeschlagenen Massnahmen im technischen Bericht entsprechen. In den übrigen Fällen erscheinen sie zweckmässig und sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Opfikon vom 27. Februar 2017 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; als Auflage ist zu übernehmen, dass die Anträge zur Siedlungsentwässerung einzuhalten bzw. umzusetzen sind, soweit sie nicht durch die Auflagen gemäss KOBU-Stellungnahme bereits verfügt wurden oder in den Gesuchsunterlagen bereits vorgesehen sind.

2.12 *Weitere Bestimmungen und Festlegungen*

Hinsichtlich Luftreinhalte auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BauRLL¹⁶ (Ausgabe vom Februar 2016) zu beachten; die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht gegeben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.

Gemäss Angaben im technischen Bericht wurden die Bauarbeiten gemäss der BLR¹⁷ beurteilt. Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach den zu erwartenden Störungen und werden in Abhängigkeit der Art der Lärmquellen (Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten, Bautransporte), der Baustellendauer, des Abstandes zu Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, der Tageszeit der auszuführenden Bauarbeiten sowie anhand der Empfindlichkeitsstufe definiert. Die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen im Sinn der LSV¹⁸ beträgt knapp 300 m. Diese befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe III. Da es sich nicht um lärmintensive Bauarbeiten handelt und diese tagsüber (7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr) ausgeführt werden, sind lediglich Lärmschutzmassnah-

¹⁶ Baurichtlinie Luft des BAFU (Ergänzte Ausgabe Februar 2016)

¹⁷ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

¹⁸ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

men im Sinne der Massnahmenstufe A zu treffen. Die Routen für Bautransporte sind so festzulegen, dass Wohngebiete nicht durchfahren werden müssen.

Das UVEK stellt fest, dass die Herleitung der Massnahmenstufen korrekt erfolgte, und sie werden entsprechend festgelegt.

Nach dem technischen Bericht sind die Bauabfälle gemäss der VVEA¹⁹ und den Vorgaben und Richtlinien des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu entsorgen. Zudem gelten die Handlungsanweisungen des generellen Entsorgungskonzepts (GEK) für Bauabfälle des Flughafens Zürich.

Das ist korrekt. Da das Vorhaben nach den eingereichten Unterlagen zu realisieren ist, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für den Neubau und die temporäre Nutzung des Lastwagen-Dispoplatzes Süd erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Die Nutzung des Dispoplatzes ist bis zum 31. Dezember 2024 zu befristen. Sollte die Nutzungsdauer darüber hinausgehen, ist rechtzeitig ein Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Bei einer Nutzung von mehr als sieben Jahren ist ökologischer Ersatz zu leisten.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgese-

¹⁹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

nenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁰, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

Das BAFU macht gestützt auf GebV-BAFU²¹ eine Gebühr von Fr. 200.– geltend (wenig aufwändige Stellungnahme).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Naturschutz)	Fr. 259.20
– Staatsgebühr AWEL (Siedlungsentwässerung)	Fr. 388.80
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	Fr. 217.20
– Total	Fr. 865.20

Die Stadt Opfikon verrechnet gemäss Stellungnahme vom 27. Februar 2017 gestützt auf ihre Gebührenverordnung aufgrund des tatsächlichen Aufwandes eine Gebühr von Fr. 1100.–. Ein allfälliger Mehraufwand für die Baukontrolle werde zusätzlich in Rechnung gestellt.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

²⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt BAFU; SR 814.014

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG gemäss Gesuch vom 20. Januar 2017 betreffend die

- Erstellung eines neuen temporären Lastwagen-Dispoptatzes inkl.
- Beleuchtung,
- Dispositions-Container,
- nötige Werkleitungen und
- Anpassung der Entwässerung

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Gebiet Rohrholz, Rohrholzstrasse, Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Opfikon, Grundstück-Kat.-Nr. 8409.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. Januar 2017 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Bhateam Ingenieure AG, 8501 Frauenfeld, 3.1.17;
- Verkehrsbericht, Teamverkehr.Zug AG, 6330 Cham, 31.5.16;
- Baubeschrieb Container Typ AR 0.20, Conecta AG, 8409 Winterthur, nicht datiert;
- Schallpegeldifferenz nach SIA 181-2006 für Container, Bauphysik Meier AG, 8108 Dällikon, 19.7.16;
- Plan Nr. 6276-54, Dispoptatz Süd, Übersichtsplan 1:10 000, Bhateam AG, 8501 Frauenfeld, 1.12.16;
- Plan Nr. 6276-55, Dispoptatz Süd, Situation 1:500, Bhateam AG, 1.12.16;
- Plan Nr. 6276-56, Dispoptatz Süd, Schnitt 1:100, Bhateam AG, 1.12.16;
- Plan Nr. 6276-55, Dispoptatz Süd, Situation 1:500, Bhateam AG, 1.11.16 – Zustimmung Priora (1.12.16);
- Plan Nr. 6276-55, Dispoptatz Süd, Situation 1:500, Bhateam AG, 1.11.16 – Zustimmung SBB (13.12.16); und
- Plan Nr. 16-129-A, Bürocontainer AR-Variant 0.20, Grundriss und Ansichten 1:50 / 1:100, Conecta AG, 8409 Winterthur, 16.2.16.

2. Festlegungen

- 2.1 Die temporäre Nutzung des Lastwagen-Dispoplazes Süd ist auf sieben Jahre ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Sollte die Nutzungsdauer darüber hinausgehen, ist rechtzeitig ein Plangenehmigungsgesuch einzureichen.
- 2.2 Wird die Fläche länger als sieben Jahre in Anspruch genommen, ist ökologischer Ersatz im Umfang von 21,7 Flächen-Wertepunkten zu leisten. Der Standort und die Art der Umsetzung sind dannzumal festzulegen.
- 2.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.4 Für die Bauphase gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BRL.
- 2.5 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.1.1 Die Ausgestaltung der Beleuchtung und deren Blendwirkung für den Flugbetrieb muss mit dem Zonenschutz noch abgeklärt werden.
- 3.1.2 Im Projektbereich sind Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 8,0 m. ü. G. tagsüber während Flugbetrieb pauschal bewilligt; grössere Arbeitshöhen müssen beim Zonenschutz von der Baufirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus angemeldet werden und sind nur in der Nacht zwischen 23:30 und 05:30 Uhr bzw. nach Ende des Flugbetriebs zulässig.

3.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Nachweis Toilettenanlagen etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen, Abwasser- und Kanalisationspläne) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den beteiligten Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.2.9 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.3 *Auflagen der Flughafenfeuerwehr*
- 3.3.1 Im Bereich des neuen Dispoptatzes ist ein Wasserbezugsort (Überflurhydrant) vorzusehen, der Hydrant Nr. 813 darf nicht aufgehoben werden, er ist etwas nach Süden zu verlegen.
- 3.3.2 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des neuen Warteraumes müssen aktuelle Abwasser- und Kanalisationspläne an SRZ abgegeben werden.
- 3.3.3 Die ICAO-Rettungsachse ab Tor 131 via Rohrholzstrasse ist jederzeit freizuhalten.
- 3.4 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- 3.4.1 Vor der Baufreigabe hat die FZAG einen Nachweis zu erbringen, wie die Anforderungen betreffend Toiletten erfüllt werden.

- 3.4.2 Gegen lästigen Lärm sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.
- 3.4.3 Für sämtliche Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume sind entsprechend der jeweiligen Nutzung die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche gemäss SUVA-Merkblatt 86048 einzuhalten.
- 3.4.4 Für sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Mindestanforderungen an die Raumakustik (Absorptionskoeffizient $\alpha_S \geq 0,25$) erfüllt werden (vgl. vtfww.suva.ch/laerm).

3.5 *Auflage zu Naturschutz und ökologischem Ersatz*

Die Fläche ist nach Ablauf der Nutzung zurückzubauen und in den Ausgangszustand zu versetzen bzw. ökologisch aufzuwerten (vgl. Festlegung C.2.2 oben).

3.6 *Auflagen der Kantonsarchäologie*

- 3.6.1 Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- 3.6.2 Falls bei den Aushubarbeiten in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie archäologische Funde zum Vorschein kommen, sind sie umgehend dem Stadtrat Opfikon und der Kantonsarchäologie anzuzeigen.
- 3.6.3 Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- 3.6.4 Die FZAG hat das UVEK via das BAZL über den rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zur Kostentragungspflicht für archäologische Untersuchungen im Projektperimeter zu informieren.

3.7 *Auflagen zum Gewässerschutz*

- 3.7.1 Während der Bau- und Abbrucharbeiten für den Lastwagen-Dispoplatz sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- 3.7.2 Bei den Entwässerungsflächen (Bankett) ist eine 30 cm starke Oberbodenschicht gemäss Richtlinie «Gewässerschutz an Strassen und Strassenentwässerung, Teil 2, Projektierung und Ausführung von Gewässerschutzmassnahmen» anzulegen.
- 3.7.3 Auf dem Lastwagen-Dispoplatz dürfen weder Reinigungs- bzw. Unterhaltsarbeiten an den Fahrzeugen ausgeführt noch deren Fracht umgeladen werden.

- 3.7.4 Die Auflagen der Stadt Opfikon zur Siedlungsentwässerung gemäss der Beilage (Anträge [A. a] bis [A. t]) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 865.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Stadt Opfikon für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 1100.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Opfikon.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilage

- Stadt Opfikon, Bau und Infrastruktur, Stellungnahme vom 27. Februar 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.